# Zweckverband "Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz"

### **BEBAUUNGSPLAN**

und örtliche Bauvorschriften

# "Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz - Teilgebiet 1a; 1. Änderung"

## **TEXTTEIL**

Bebauungsplanvorentwurf ausgearbeitet: Bietigheim-Bissingen, den 10.12.2007/kah

Rauschmaier Ingenieure GmbH Beratende Ingenieure für Bau- und vermessungswesen, Grün- und Stadtplanung Tannenbergstraße 43 74321 Bietigheim-Bissingen

Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet: Bietigheim-Bissingen,den 27.05.2008/kah Rauschmaier Ingenieure GmbH

Schreibfehler berichtigt: Bietigheim-Bissingen,den 09.03.2009/kah Rauschmaier Ingenieure GmbH

Anlagen:

Anlage 1 Lageplan mit Legende

Anlage 2 Textteil

Anlage 3 Begründung und Umweltbericht

### A) RECHTSGRUNDLAGEN

- 1. das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI.I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBI.I S. 3316),
- 2. die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBL. I S. 466),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58),
- 4. die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (Gbl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1 4.12.2004 (Gbl. S. 895).

### B) RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 BauGB). Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Stadt Weinsberg oder der Gemeinde Ellhofen werden aufgehoben. Dies gilt insbesondere für die Festsetzungen des seit dem 23.10.1998 rechtsverbindlichen Bebauungsplans "Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz - Teilgebiet 1a"

### C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO

- 1.1.1 zulässig sind die in § 8 Abs.2 Nr. 1 bis 4 BauNVO genannten Nutzungen:
  - Nr. 1 Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
  - Nr. 2 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
  - Nr. 3 Tankstellen,
  - Nr. 4 Anlagen für sportliche Zwecke.
- 1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind innenstadtrelevante Einzelhandelsbetriebe (die der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung zu dienen geeignet sind) mit folgenden Warensortimenten nicht zulässig:

Nahrungs- und Genussmittel, Apotheken- und Parfumeriewaren,

Blumen und Zubehör, zoologischer Bedarf,

Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonstige Textilwaren, Wolle und Stoff,

Schuhe, Leder- und Galanteriewaren,

Unterhaltungselektronik und Musikalienhandel,

Haushaltswaren, Bücher und Spielwaren,

optische, feinmechanische und elektronische Geräte,

Fotowaren, Uhren, Schmuck und Silberwaren,

Die genannten Warensortimente können als Randsortimente in zulässigen Einzelhandelsbetrieben bis maximal 5 % der Verkaufsfläche zugelassen werden.

- 1.1.3 ausnahmsweise zulässig, sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 2 BauNVO:
  - Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Wohnungen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie die benachbarten, gewerblichen Nutzungen erschweren können.

Nr. 2 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

- **1.2 Maß der baulichen Nutzung** § 9 Abs.1 Nr.1 inVerb. Abs.3 BauGB nach Eintrag im Lageplan -
- 1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO als Höchstgrenze.
- 1.2.2 Höhe baulicher Anlagen nach § 18 BauNVO in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO als Höchstgrenze

Die Gebäudehöhen (GBH max.) gelten von dem im Bebauungsplan festgesetzten Bezugspunkt in Meter über NN (EFH) bis zum höchsten Punkt des Daches, bei Flachdächern bis Oberkante Attika. Ist eine maximale Gebäudehöhe in Metern über NN angegeben so gilt diese entsprechend. Bautechnisch bedingte Aufbauten, z.B. Fahrstuhlschächte, sind bis zu einer Höhe von 4,0 m zusätzlich zulässig.

**1.3** Überbaubare Grundstücksflächen § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB
Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind durch
Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO im Lageplan gekennzeichnet.

### 1.4 Mindestmaß für die Größe der Baugrundstücke

§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB

Baugrundstücke müssen mindestens 1.500 m² groß sein.

- **1.5 Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB Die Aufteilung der Verkehrsflächen im Lageplan ist unverbindlich.
- 1.5.1 Fahrbahn.
- 1.5.2 Fuß- und Gehweg, Radfahren frei
- 1.5.3 Verkehrsgrünflächen,
- 1.5.4 Feldwege, bzw. Wege zur Böschungsunterhaltung,
- 1.5.5 Zufahrten zur angrenzenden Verkehrsfläche der B 39 und der BAB 81 sind nicht zulässig.

Anschluss der Baugrundstücke: Bis zu einer Straßenfrontlänge von 60 m des Baugrundstücks ist maximal eine Einfahrt bis 7 m Länge, darüber sind maximal zwei Einfahrten bis 7 m Länge zulässig. Ab 150 m Straßenfrontlänge ist auch eine breitere Einfahrt zulässig.

### 1.6 Führung von Versorgungsleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO

- 1.6.1 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Leitungen sind unterirdisch zu verlegen, im Elektrizitätsbereich jedoch nur die Niederspannungsleitungen.
- 1.6.2 Haltevorrichtungen, Masten und Leitungen der Straßenbeleuchtung sind gemäß § 126 BauGB auf der privaten Grundstücksfläche zu dulden.

### 1.7 Öffentliche Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 in Verb. mit Nr. 25a BauGB

-nach Eintrag im Lageplan -

Die Flächen dienen vorwiegend dem ökologischen Ausgleich, aber auch der Führung von Versorgungsleitungen oder der Wassergräben und der Rückhaltebecken. Zulässig sind auch Spurwege zur Unterhaltung der angrenzenden Flächen sowie Wege, die der Erholung dienen.

Die Flächen sollen soweit sie nicht als Graben- oder Teichflächen zur Pufferung des oberflächlich abfließenden Wasser benötigt werden, mit großkronigen Bäumen und dichten Gehölzen bepflanzt werden. Ein Pflege oder ein Rückschnitt der Gehölze sollte maximal alle drei Jahre erfolgen. Wiesenflächen, die der Erholung dienen können, sind zulässig.

### 1.8 Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- nach Eintrag im Lageplan -

Leitungsrecht zur Führung von Entwässerungsleitungen zugunsten der hinterliegenden Grundstücke und des öffentlichen Straßenraumes.

# 1.9 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Minderung von Einwirkungen im Sinne des BlmmSchG

§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB

Auf den Flächen sind, insbesondere bei Aufenthaltsräumen, besondere Vorkehrungen gegen Verkehrslärm notwendig. Schallschutzfenster sind mit automatischen Lüftungseinrichtungen zu versehen, sofern keine Hauslüftungsanlage vorhanden ist. Es ist nachzuweisen, dass die Werte der DIN 4109 eingehalten werden. Die Immissionen sind für die Grundstücke angrenzend an die BAB 81 dem Lärmpegelbereich VII, alle übrigen Flächen sind dem Lärmpegelbereich IV (B 39 und B39a) zuzuordnen.

# 1.10 Flächen für Aufschüttungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB

- 1.10.1 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in allen an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Betonfuß) entlang der Grundstücksgrenze, in einer Breite von etwa 0,2 m und einer Tiefe von etwa 0,3 m zulässig (Hinterbeton von Randsteinen und Rabattenplatten).
- 1.10.2 Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen im Verhältnis Höhe zu Länge wie 1:1,5 oder durch Stützmauern ausgeglichen. Das Hineinragen der Böschungen in das Grundstück ist zu dulden.

### 1.11 Flächen unter denen der Bergbau umgeht § 9 Abs. 5 BauGB

Das Gebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung "Benzenmühler Grubenfeld II" des Landes Baden-Württemberg, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Steinsalz wurde bisher in diesem Feld nicht gewonnen. Sollte zukünftig Steinsalz aufgesucht und gewonnen werden, sind bergbauliche Einwirkungen auf die Oberfläche möglich und zu dulden. Für daraus entstehende Bergschäden im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBI.I.S.1310) wird Schadensersatz nach § 115 ff BBergG geleistet.

### 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### 2.1 Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

§ 74 Abs. 7 LBO

### 2.1.1 Dachfarbe

Zur Dachdeckung sind nur Materialien in dunklen Farbtönen, mit Ausnahme von schwarz, zulässig. Reflektierende Materialien, mit Ausnahme von Dachflächenfenstern und Solarenergieanlagen, sind nicht zulässig.

### 2.1.2 Fassadengestaltung

Stark glänzende, grellfarbige oder reflektierende Materialien sind, mit Ausnahme der Tür- und Fensterflächen, nicht zulässig.

### 2.2 Anforderungen an Werbeanlagen

§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen dürfen nur errichtet werden für die Nutzung und an der Stelle der Nutzung, für die sie werben. Werbeanlagen an den Außenwänden sind bis zur obersten Außenwandbegrenzung, freistehende Werbeanlagen bis maximal 8,0 m Höhe zulässig. Ausnahmsweise sind auch Gittertürme oder ähnlich schlanke und aufgelockerte Anlagen bis zu einer Höhe von 18,0 m zulässig.

# 2.3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedigungen § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO

### 2.3.1 Flächen für Pkw-Stellplätze und Zugänge

Ortbeton und Asphalt sind als Oberflächenabschluss nicht zulässig. Die Befestigung muss wasserdurchlässig sein, z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Pflaster in Splitt oder Sand verlegt sowie wassergebun dene Decken.

### 2.3.2 Einfriedigungen

Einfriedigungen ab 1,0 m Höhe über der Verkehrsfläche sind von dieser mindestens 0,5 m abzurücken.

Einfriedigungen sind mit einer Bodenfreiheit von mindestens 0,2 m herzustellen (Durchgängigkeitfür Kleintiere).

### 2.3.3 Sichtschutzeinrichtungen

Könnten Abstell- oder Lagerflächen oder Müllbehälterstandplätze von den öffentlichen Flächen aus eingesehen werden, so sind sie durch Einfassungen, Sichtblenden oder Bepflanzungen so abzuschirmen, dass sie nicht einsehbar sind. Die Höhe des Sichtschutzes muss der Höhe des Lagergutes entsprechen.

### 2.4 Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser § 74 Abs.3 Nr.2 LBO

Das von den Dachflächen abfließende wenig oder unbelastete Regenwasser (Traufwasser) ist vor Verunreinigungen zu schützen und soweit als möglich oberirdisch ab- und soweit möglich der öffentlichen Traufwasserableitung zuzuleiten. Eine Speicherung in Zisternen und Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

### 3. GRÜNORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB

# 3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 9 Nr. 20 BauGB

Für die gesamte Beleuchtung des Gebietes, also alle Straßen-, Grundstücks- und Außenbeleuchtungen, einschließlich Werbeanlagen, sind zur Schonung nachtaktiver Insekten Natriumdampflampen zu verwenden. Streulicht ist soweit als möglich zu vermeiden.

### 3.2 Pflanzgebote

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit dem Bauantrag ist zugleich ein Pflanzplan einzureichen. Die Erfüllung der Pflanzgebote ist bei der Schlussabnahme des Bauvorhabens oder einem anderen von der Gemeinde nach § 178 BauGB festzusetzenden Termin nachzuweisen.

Auf die Liste heimischer Laubgehölze im Landkreis Heilbronn in Ziffer 4.8 wird verwiesen.

### 3.2.1 Hochstämmige großkronige Laubbäume

Im Bereich der im Lageplan angegebenen Standorte sind großkronige, standortgerechte, heimische Laubbäume zu pflanzen und zu unterhalten. Die Standorte können aus funktionalen Gründen um bis zu 5 m verschoben werden, die Anzahl ist jedoch bindend. Obstbäume sind ebenfalls zulässig.

### 3.2.2 Pflanzgebot je acht Stellplätze

Je 8 Stellplätze ist ein heimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

### 3.2.3 Pflanzgebot je Baugrundstück

Je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ist ein heimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

### 4. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 6 BauGB

### 4.1 Erschließen von Grundwasser und -absenkung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird bei Bauarbeiten unvorhersehbar Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 37 Abs. 4 WG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Arbeiten einstweilen einzustellen. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig. Drän- und Grundwasser darf nicht in die Ortskanalisation oder ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Chemisch wirksame Auftaumittel, wie Salz, dürfen nicht ins Grundwasser gelangen. Abwasser ist in dichten Rohrleitungen der Kläranlage zuzuleiten.

### 4.2 Wasserschutzzone

Das Gebiet liegt teilweise in der weiteren Schutzzone III des abgegrenzten Wasserschutzgebietes für die Wasserfassungen der Stadt Weinsberg (Bohrbrunnen 1 und 2 Hoher Steg) und der Tiefenbrunnen I bis II Au der Gemeinde Ellhofen. Die in der Rechtsverordnung vom 17.04.1990 enthaltenen Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten, und Verbote sind zu beachten.

### 4.3 Bodendenkmale

Werden beim Vollzug der Planung unbekannte Funde entdeckt, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt- bzw. Der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG.). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

### 4.4 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen.

### 4.5 Abfallbeseitigung - Altlasten -

Altlasten sind keine bekannt. Sollten bei Baumaßnahmen Altablagerungen angetroffen werden, so ist das Umweltschutzamt beim Landratsamt Heilbronn sofort zu verständigen.

### 4.6 Beschränkung nach § 9 FernStrG

Auf mögliche Bau- und Nutzungsbeschränkungen nach § 9 FernStrG (Bundesfernstraßengesetz), soweit sie wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig sind, wird hingewiesen.

### 4.7 Naturschutz

Auf das nach § 32 geschützte Biotop (Feldgehölz entlang der Bundesstraßen) wird hingewiesen.

### 4.8 Liste heimischer Gehölze im Landkreis Heilbronn



Verwendungsmöglichkeiten und Standorteignung heimischer Laubgehölze im Landkreis Heilbronn

halbschattige Lagen wintermilde, warme kalkhaltige Böden saure Böden feuchte bis nasse trockene Böden sonnige Lagen Böden Lagen a, b, c, d, e, a, c, d, e, f a, c, d, e, 1 a, c, d, e, 1 a, d, e, g a, b, e, f c, d, e, f a, d, e, f े के क c, d, e, f a, d, e, a, c, e, f c, d, e, b, c, e, a, c, e, a, c, e c, d, e d, e, f d, e, f d, e, f c, e, f c, e, f c, e, f d, e c, e e, f Φ Pioniergehölz (auf rohen Böden) mittels Steckholz ver-Vogelschutz- und Nährgehölz Geeignet zur Verwendung als Ufergehölz an Gewässern Einzelstellung Feldhecke a, b, c, d, e a, b, d, e a, b, d, e a, b, c, e a, b, d, e a, b, c, d a, b, c, d a, b, d, e a, b, d a, b, d b, d, e b, d, e a, b, d c, d, e b, d, e a, b, d a, b, d a, d, e a, d, e а, С, 'ଡିଟିଡିବିଜ ¢, e, b, c, d a, c, a, d P q a, d Wuchshöhe (m) S = Strauch B = Baum B (20-30) B (20 - 30) B (10-20) B (20 - 30) B (10-25) B (20 - 30) B (20 - 30) B (15-20) B (20-30) B (20-30) B (20-25) B (10-25) B (6 - 15) B (5-15) B (8-20) B (0-20) S (1-5) S (3-6) S (2-5) S (2-7) S (2-6) S (2-3) S(1-5)S (2-8) S (1-3) S (1-5) Botanischer Name Crataegus monogyna Acer pseudoplatanus Euonymus europaea Cornus sanguinea Fraxinus excelsion Sorbus domestica Ligustrum vulgare Quercus petraea Viburnum opulus Acer platanoides Tilia platyphyllos Corylus avellana Sambucus nigra Carpinus betulus Populus tremula Acer campestre Prunus spinosa Fagus sylvatica Alnus glutinosa Quercus robur Prunus avium Rosa canina Tilia cordata Salix caprea Salix fragilis Salix alba Deutscher Name Schlehe/Schwarzdorn Eingriffliger Weißdorn Gemeiner Schneeball Schwarzer Holunder Hain-/Weiß-Buche Roter Hartriegel Pfaffenhütchen Trauben-Eiche Sommer-Linde Schwarz-Erle Silber-Weide Winter-Linde Zitter-Pappel Bruch-Weide Süß-Kirsche Hunds-Rose Spitz-Ahorn Berg-Ahorn Feld-Ahorn Rot-Buche Stiel-Eiche Speierling Sal-Weide Haselnuß Liguster Esche



# Liste empfehlenswerter Sorten für Streuobstwiesen im Landkreis Heilbronn

Sorte	<u>Eigenschaften</u>
<u>Äpfel</u>	
Rebella	Mehrfachresistenz gegen Schorf, Mehltau, Krebs, sehr frosthart, weniger Essapfel, eher Mostsorte
Josef Musch	triploid, sattgrünes glänzendes Laub, großfrüchtig
Rubinola	Schorfresist. Neuzücht., kaum anf. für Mehltau, guter Geschm.
Boskoop	triploid, guter Kuchenapfel, frostanfällig
Danziger Kant	Holz und Blüte frosthart, für höhere Lagen, etwas krebsanfällig
Grahams Jubiläum	spät und kurz blühend, frosthart, verträgt auch raue Lagen
Rewena	schorfresistente Neuzüchtung, allgemein robust, schmeckt gut
Rote Sternrenette	mittelgroße Früchte mit hohem Zierwert
Sonnenwirts-apfel	großfrüchtig, wenig verzweigtes Fruchtholz, gesundes Blatt
Kaiser Wilhelm	triploid, großgrüchtig, auf nassen Böden krebsanfällig
Ariwa	Neuzüchtung, schorf- und mehltauresistent
Börtlinger Weinapfel	kleinfrüchtig, regelmäßger Massenträger
Maunzenapfel	kleine Früchte mit fettiger Schale, sehr frosthart, mehltauanfällig
Gehrers Rambur	triploid, sehr ertragreich, Wuchs ähnlich einer Trauerweide
Hauxapfel	auffallend große Blätter
Brettacher *	triploid, lang haitbare Früchte, auf nassen Böden etwas krebsanfällig, Ursprung Langenbrettach
Topaz	Neuzüchtung, schorfresistent, anfällig für mehlige Apfellaus
Welschisner	triploid, attraktiv rot-gelb gefärbt
Enterprise	schorf- und feuerbrandresistente Neuzüchtung
Rheinischer Bohnapfel	kleinfrüchtig, Alternanz
Rheinischer Krummstiel	hohe regelmäßige Erträge, breite überhängende Krone
Bittenfelder	unregelmäßiger Ertrag
Champagner Renette	schorfresistemt, kleinfrüchtig, auf nassen Böden krebsanfällig
Blenheimer Goldrenette	großkronig, gesund, liebt durchlässigen etwas feuchten Boden, nicht für Frostlagen, erstklassiger Tafelapfel
Theuringer Rambur (Rhein. Winterrambur)	robust, starkwachsend, flache Krone, liebt durchlässigen, etwas feuchten Boden; geht wegen der späten Blüte auch noch in Tallagen (Spätfrostgefahr)
Gewürzluiken	starkwachsend, große, flachkugelige Krone bildend, verhältnismäßig gesund, nicht für nasskalte Lagen, Furcht mittelgroß, Tafel- und Verwertungsapfel (Winter)

	75)
Sorte	<u>Eigenschaften</u>
Zabergäurenette *	Wirtschaftsapfel, verträgt Höhenlagen, Ursprung Hausen/Zaber
Frankenbacher Dauerapfel *	Robuster Winterapfel aus Heilbronn-Frankenbach
Fleiner Apfel *	Mostapfel aus Rein
Maier's Apfel *	Mostapfel aus Kirchardt
Doux Normanide	französischer Cidre-Apfel, sehr robust
Blauacher Wädenswil	robust, guter Mostapfel, feuerbrandtolerant
Birnen	
Petersbirne	auch für höhere Lagen geeignet
Harrow Delight	feuerbrandresistente Neuzüchtung, schorfresistent
Wahl's Schnapsbirne	hervorragende Schnapsbirne, aromatisch
Nägelesbirne	landschaftsprägender Baum
Palmischbirne	große eichenartige Bäume
Fässlesbirne	wertvolle Dörrbirne
Karcherbirne	eignet sich zur Sektherstellung
Wilde Eierbirne	schöne Baumkrone, sehr vital
Conference	wenig anfällig für Schorf
Kirchensaller Mostbrine	Landschaftsprägender Baum
Metzer Bratbirne	sehr gesund, hoher Zuckergehalt
Schweizer Wasserbirne	weit verbreitete Mostbirne
Josephine von Mecheln	wertvolle Winterbirne, Tafelbirne
Bayrische Weinbirne	feuerbrandtolerant
Paulsbirne	große, schöne Winterkochbirne
Geddelsbacher Mostb.	starkwachsend, hochkronig, kleinfrüchtig, sehr guter Saft
Brettacher Schlacken *	sehr ertragreich, mittelgroß, spätreifend, hoher Zuckergehalt, milder Geschmack, Baum sehr gesund, Urspr. Langenbrettach
Jeremias Runde *	Robuste Wirtschaftssorte, Ursprung Massenbachhausen
Stuttgarter Geißhirtle	kleine süße Tafel- und Einmachbirne
Nüsse	
Nr. 26	krankheitsresistent, später Austrieb
Nr. 139	regelmäßiger Ertrag, verhältnismäßig krankheitsresistent

<sup>\*</sup> Lokalsorten mit Bedeutung im Landkreis Heilbronn, teilweise nur schwer erhältlich (über Kontaktpersonen) Die **fettgedruckten Sorten** bei Apfel und Birne sind die traditionellen Streuobstsorten